

Handbuch für Amtsärzte im Kanton Graubünden



Kantonsarzt
Januar 2016

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
a) Hauptsächliche kantonale Erlasse.....	4
b) Übrige wichtige schweizerische und kantonale Erlasse (Auswahl).....	5
2. Gerichtsärztliche Funktionen.....	6
a) Rechtsgrundlagen.....	6
b) Fachunterlagen.....	7
c) Tätigkeiten.....	7
d) Meldepflicht / Melderecht.....	9
e) Ärztliche Dokumentation.....	10
3. Vollzug Epidemiengesetzgebung.....	11
a) Rechtsgrundlagen.....	11
b) Aufgaben der Amtsärzte.....	12
4. Bestattungswesen.....	13
a) Rechtsgrundlagen.....	13
b) Aufgaben der Amtsärzte.....	14
5. Aufsicht über Personen mit einem Gesundheitsberuf.....	15
a) Rechtsgrundlage.....	15
b) Aufsichtstätigkeit.....	16
6. Verkehrsmedizin.....	17
a) Rechtsgrundlage.....	17
b) Stellung der Amtsärztinnen und Amtsärzte:.....	18
7. Fürsorgerische Unterbringung.....	19
a) Rechtsgrundlagen.....	19
b) Aufgaben der Amtsärzte.....	20
8. Übrige Verpflichtungen der Amtsärzte.....	21
a) Rechtsgrundlagen.....	21
b) Aufgaben der Amtsärzte.....	22
9. Honorierung.....	23
a) Rechtsgrundlagen.....	23
10. Adressen.....	24
a) Amtsärztinnen und Amtsärzte:.....	24
b) Übrige Adressen.....	26
11. Anhänge.....	28

1. Einführung

Dieses Handbuch wurde vom Kantonsarzt erstellt und umfasst hauptsächlich Hinweise auf verschiedene Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton. Daneben beschreibt es in kurzer Form als Freitext die Aufgaben der Amtsärzte.

Es soll als einfaches Nachschlagewerk dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Abgabe erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form als eine einzige pdf-Datei. Lediglich der „Bericht zur amtsärztlichen Legalinspektion“ und die Dissertation von A. Mettler über „Tod in Ausnüchterungshaft“ werden separat versandt.

Der Verteiler umfasst sämtliche Amtsärztinnen und Amtsärzte, deren Stellvertretungen, die wichtigsten Partnerorganisationen sowie deren Vertreter, die jeweils an den Amtsärztekongressen teilnehmen

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde im Freitext ausschliesslich die Bezeichnung „Amtsarzt“ gewählt. Es versteht sich von selbst, dass damit auch Amtsärztinnen gemeint sind.

In der Praxis besteht kein Unterschied zwischen Amtsärzten und deren Stellvertretern. Deshalb wurde auch auf die konsequente Nennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter verzichtet.

Der Kantonsarzt wird das Handbuch in der Regel jährlich auf den Jahreswechsel überarbeiten. Hinweise auf Fehler und Lücken sind jederzeit willkommen.

Chur, 5. November 2015

Dr. Martin Mani, Kantonsarzt

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Hauptsächliche kantonale Erlasse

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000, Gesundheitsgesetz)

Art. 9 Amtsärzte

¹Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben.

²Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.

³Die Regierung regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Amtsärzte.

Vollständiger Text des Gesetzes:

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2509>

Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen (BR 502.100)

Art. 2 Wahlverfahren

¹Das Departement wählt für jeden Bezirk des Kantons für die Amtsdauer von vier Jahren einen nebenamtlichen Amtsarzt oder eine nebenamtliche Amtsärztin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

²Die Kaderärzte oder Kaderärztinnen der Rechtsmedizin des Kantonsspitals Graubünden sind von Amtes wegen ausserordentliche Amtsarztstellvertreter beziehungsweise -stellvertreterinnen des Bezirks Plessur.

Die übrigen relevanten Artikel werden im Abschnitt des jeweiligen Tätigkeitsbereichs zitiert.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2567>

b) Übrige wichtige schweizerische und kantonale Erlasse (Auswahl)

Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0, Strafprozessordnung, StPO)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20052319/index.html>

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100, EGzStPO)

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2031>

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101
Epidemiengesetz, EpG)

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.1,
Epidemienverordnung, EpV)

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer
Krankheiten des Menschen (BR 500.200)

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2067>

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11, Medizinalberufegesetz,
MedBG)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040265/index.html>

Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, SVG)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html>

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR
741.51, Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760247/index.html>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210.0, ZGB)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100, EGzZGB)

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2382>

2. Gerichtsärztliche Funktionen

a) Rechtsgrundlagen

Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO)

Art. 253 Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

² Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

³ Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

⁴ Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (BR 350.100; EGzStPO)

Art. 34 Amtliche Sachverständige

¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:

- a) Die Amtsärztinnen und -ärzte
- b) Der forensische Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden
- c) Das von der Regierung bezeichnete rechtsmedizinische Institut
- d) Die von der Regierung bezeichnete Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehungsweise für Kinderschutz

² Die Regierung kann weitere amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige bestellen und regelt in einer Verordnung die jeweiligen Fachgebiete.

³ Soweit das Bundesrecht die Durchführung einer Durchsuchung oder Untersuchung von Personen durch eine Ärztin oder einen Arzt vorsieht, können die Strafbehörden alle im Kanton tätigen Ärztinnen oder Ärzte beiziehen.

b) Fachunterlagen

Empfehlenswerte Skripten:

- „Rechtsmedizin Skriptum“ Universität St. Gallen, Herausgeber Prof. Dr. T. Sigrist aus dem Jahr 2010. In diesem Handbuch als „Skript SG“ bezeichnet
http://www.rechtsmedizin.kssg.ch/home/lehre_forschung/Lehre.html
- „Skriptum Rechtsmedizin“ Universitäten Bern und Luzern, Herausgeber Prof. Dr. em. H. Zollinger aus dem Jahr 2013. In diesem Handbuch als „Skript BE“ bezeichnet
http://www.forensicons.ch/skriptum/Skriptum_RM_UniBe-UniLu_2013_Net-02.pdf

c) Tätigkeiten

Ärztliche Leichenschau

Keine spezifisch amtsärztliche Tätigkeit, wird in der grossen Mehrzahl der Fälle von Haus- oder Spitalärzten durchgeführt. (*Skript SG Kapitel 1.5.1; Skript BE Kapitel 3.2*)

Die ärztliche Leichenschau umfasst:

- sichere Todesfeststellung (Cave Scheintod, z.B. bei Unterkühlung)
- Todesart in weiterem Sinn angeben
- Meldepflicht gegenüber der Polizei bei aussergewöhnlichen Todesfällen wahrnehmen
- Identität des Toten sichern (Cave unklare Identität erfordert Anordnung einer Legalinspektion durch die Staatsanwaltschaft)
- Ungefährten Todeszeitpunkt ermitteln
- Ärztliche Todesbescheinigung ausfüllen

Legalinspektion

Ist eine Tätigkeit, die erweitertes Fachwissen verlangt. Im Kanton Graubünden wird die Legalinspektion in der Regel durch Amtsärzte nach Auftrag der Untersuchungsbehörden durchgeführt. (*Skript SG Kapitel 1.5.2; Skript BE Kapitel 3.6*)

Aufgaben bei der Legalinspektion:

- Todesart im engeren Sinn angeben: Suizid, Unfall, Delikt, natürlicher Tod
- Todesursache
- Todeszeit
- Genaue Untersuchung der entkleideten Leiche
- Biologische Spurensicherung
- Klärung der Identität soweit vor Ort möglich
- Bericht zuhanden der Staatsanwaltschaft verfassen

Gerichtliche Autopsie

Die gerichtliche Autopsie wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Der Amtsarzt beantragt der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Autopsie, falls er es für indiziert hält. Die gerichtliche Autopsie wird in einem Institut für Rechtsmedizin durchgeführt (*Skript BE Kapitel 3.10, insbesondere 3.10.1*).

Mögliche Indikationen zur gerichtlichen Autopsie (*Beispiele*):

- In jedem Fall mit möglicher Fremdverantwortung
- Bei sogenannten „Problemeichen“: Eisenbahnleiche, Wasserleiche, Tod im Badezimmer, Brandleiche, Fäulnisleiche
- Bei jedem Tötungsdelikt, auch bei vermeintlich klarer Situation und geständigem Täter
- Bei möglichem Zusammenhang zwischen vorangegangener Gewalteinwirkung und Todeseintritt
- Tod in jeder Form von Haft oder Polizeigewahrsam (Gefängnis, Ausschaffung, Ausnüchterung)
- Tod im Zusammenhang mit medizinischen Untersuchungen oder Behandlungen
- Mögliche Hinweise auf Veränderungen an oder im Umfeld der Leiche
- Bei nicht innert nützlicher Frist identifizierbaren Leichen
- Tod im „Milieu“
- Tod von Prominenten
- Bei auf Schweizer Boden verstorbenen Ausländern
- Etc.

Untersuchungen an Lebenden

Amtsärzte können von den Untersuchungsbehörden zur Beurteilung verschiedener medizinischer Zustandsbilder herangezogen werden. Besondere Bedeutung hat die Beurteilung von Personen im Alkohol- oder Drogenrausch im Hinblick auf Ausnüchterung in Polizeigewahrsam, von Körperverletzungen im Rahmen verschiedenste Gewalteinwirkungen oder von möglichen Sexualdelikten.

- Beurteilung von Personen mit Alkohol- oder Drogenrausch: Es wird empfohlen, den Untersuchungsgang sinngemäss durchzuführen wie in der Dissertation von A. Mettler „Tod in Ausnüchterungshaft“ auf den Seiten 29 - 31 beschrieben (*Algorithmen als Anhang 2 in diesem Handbuch*).
- Beurteilungen von Körperverletzungen: Ausführliche Handlungsanweisungen im *Skript BE Kapitel 15.1*.
- Mithilfe bei Abklärung von möglichen Sexualdelikten: Hat für Amtsärzte sehr untergeordnete Bedeutung. *Wenn immer möglich ist eine Überweisung an das Kantonsspital Graubünden, Rechtsmedizin anzustreben*. Die Rechtsmedizin veranlasst die Untersuchung durch geeignete Ärztinnen.

d) Meldepflicht / Melderecht

Im Kanton Graubünden müssen Ärzte jeden nicht natürlichen Todesfall der Polizei melden:
Es besteht Meldepflicht:

Art. 33 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (BR 500.000) Berufspflichten:

¹*Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit:
e) der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden.*

Im Kanton Graubünden dürfen zur Berufsausübung zugelassenen Personen den Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Es besteht ein Melderecht:

Art. 35 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (BR 500.000) Berufsgeheimnis:

²*Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:*

b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, (...) oder die sexuelle Integrität schliessen (...) lassen.

Im Kanton Graubünden sind Ärztinnen und Ärzte vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt. Es besteht ein Melderecht:

Art. 35 Abs. 3 Gesundheitsgesetz (BR 500.000) Berufsgeheimnis:

³*Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.*

e) Ärztliche Dokumentation

Dokumentationspflicht

Amtsärztinnen sind wie bei jeder ihrer beruflichen Tätigkeiten verpflichtet, ihre Feststellungen und Handlungen schriftlich festzuhalten. Grundsätzlich sind sie in der Wahl der Form frei, sowohl leserliche Handnotizen als auch elektronisch verfasste Texte sind ausreichend.

Dokumentation einer Legalinspektion

Zur Dokumentation ist die Benutzung des ausführlichen Formulars des Gesundheitsamts empfohlen. Die Datei wird als Beilage zum Handbuch abgegeben.

Todesbescheinigung

Das Formular für die ärztliche Todesbescheinigung des Kantons Graubünden findet sich elektronisch auf der Homepage des Gesundheitsamts:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/dienstleistungen/aufsichtbewilligungen/Kantonsarzt/Dok%20Kantonsarzt/Ärztliche%20Todesbescheinigung.pdf>

3. Vollzug Epidemiengesetzgebung

a) Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG,

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV)

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Verordnung des EDI über die meldepflichtigen Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (BR 500.200)

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2067>

Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen (BR 502.100)

Art. 7 Aufgaben
 1. Gesundheitspolizeiliche Funktionen

¹ Die Amtsärzte und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Amtes und erfüllen die ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Weisungen des Amtes und des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin übertragenen amtsärztlichen Aufgaben.

² Sie unterstützen den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei der Umsetzung der epidemiengesetzlichen Vorgaben.

³ Sie melden Verstösse gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften unverzüglich dem Amt.

b) Aufgaben der Amtsärzte

Hauptsächlich nehmen die Amtsärzte Vollzugsaufgaben im Auftrag des Kantonsarztes oder des Gesundheitsamtes wahr. Daneben haben sie eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Gesundheitsamt bei Verstößen gegen gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

4. Bestattungswesen

a) Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.1, Epidemienverordnung, EpV): Art. 66 ff.

Regelt den Umgang mit Leichen, deren Tod nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit steht.

Art. 68 Informationspflicht der Ärztinnen und Ärzte
Steht der Eintritt des Todes einer Person nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit, so informiert die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die zuständige Kantonsärztin oder den zuständigen Kantonsarzt.

Art. 69 Anordnungen bei besonderer Gefährdung

¹ Die zuständige kantonale Behörde kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit insbesondere:

- a. spezifische Hygienemassnahmen anordnen;
- b. die Autopsie einer Leiche anordnen oder verbieten;
- c. Bestattungsrituale und Trauerfeiern einschränken oder verbieten;
- d. den Leichentransport einschränken oder verbieten;
- e. die Kremation einer Leiche anordnen.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de>

Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland. (SR 818.61)

Aufgehoben per 31.12.2015

Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100)

Regelt unter anderem den Aufgabenbereich der Amtsärzte, der sich auf die Exhumierung und das Ausstellen von Leichenpässen beschränkt.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2079>

b) Aufgaben der Amtsärzte

Umgang mit ansteckungsgefährlichen Leichen

Der Amtsarzt kann die Vorschriften zum Umgang mit ansteckungsgefährlichen Leichen auf Krankheiten ausdehnen, die in der Verordnung des Bundes nicht explizit aufgeführt sind. Beispiele aus jüngerer Zeit sind SARS oder Ebola-Fieber.

Transport ansteckungsgefährlicher Leichen

Der Amtsarzt ist zuständig für die rechtzeitige Information der Bestattungsbehörden am Bestattungsort.

Exhumierung

Der Amtsarzt ist vor der Exhumierung von der zuständigen Behörde beizuziehen, damit er die allenfalls notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen treffen kann.

Leichenpässe:

Das Ausstellen eines Leichenpasses ist Aufgabe des Amtsarztes. Er kann dafür eine Gebühr erheben. Das Gesundheitsdepartement veröffentlicht eine Vorlage auf der Homepage des Gesundheitsamts.

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/dienstleistungen/aufsichtbewilligungen/Kantonsarzt/Dok%20Kantonsarzt/Leichenpass.pdf>

5. Aufsicht über Personen mit einem Gesundheitsberuf

a) Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11, Medizinalberufegesetz, MedBG)

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040265/index.html>

Gesundheitsgesetz (BR 500.000)

Art. 29 Bewilligungspflicht

²Der Bewilligungspflicht unterstehen Tätigkeiten, die folgenden Berufen zuzuordnen sind:

- a)Ärztin;
- b)Apothekerin;
- c)Zahnärztin;
- d)Chiropraktorin;
- e)Augenoptikerin;
- f)Dentalhygienikerin;
- g)Drogistin;
- h)Hebamme;
- i)Ergotherapeutin;
- k)Ernährungsberaterin;
- l)Logopädin;
- m)medizinische Masseurin;
- n)Pflegefachfrau;
- o)Physiotherapeutin;
- p)Podologin;
- q)Psychotherapeutin.

Art. 29a Alternativmedizinische Tätigkeiten

Für die Ausübung der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde bedarf es einer Bewilligung als Naturheilpraktikerin.

Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen (BR 502.100)

Art. 9 Aufsicht

Den Amtsärzten und Amtsärztinnen sowie dessen beziehungsweise deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen obliegt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk tätigen Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben.

b) Aufsichtstätigkeit

Eigene Feststellungen

Amtsärzte melden eigene Feststellungen und Hinweise Dritter über Auffälligkeiten bei Personen mit einem Gesundheitsberuf unverzüglich dem Gesundheitsamt. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Aufsichtstätigkeiten im Auftragsverhältnis

Das Gesundheitsamt kann den Amtsärzten jederzeit Aufträge zur Beaufsichtigung von Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, erteilen. Dazu gehören (Aufzählung nicht abschliessend) Inspektionen von Praxen, Beurteilung des Gesundheitszustands von Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben oder Kontrolle von bewilligungseinschränkenden Massnahmen wie beispielsweise Abstinenzkontrollen.

Melde- und Auskunftspflichtung

Die Amtsärzte haben bei ihren Aufsichtstätigkeiten amtliche Funktion. Sie sind dem Gesundheitsamt schriftlich und mündlich zur Auskunft verpflichtet und haben die beaufsichtigte Person darauf hinzuweisen. Es gelten die üblichen Ausstandsregeln im Verwaltungsrecht. (Art. 6a - 6c; Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege BR 370.100).

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2040>

6. Verkehrsmedizin

a) Rechtsgrundlage

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)

Art. 27 Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

¹ Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- a. die folgenden Fahrzeugführer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre, danach alle drei Jahre:
 1. Inhaber eines Führerausweises der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1,
 2. Inhaber der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Art. 25,
 3. ...
- b. über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre;
- c. Motorfahrzeugführer nach schweren Unfallverletzungen oder schweren Krankheiten.

² Die kantonale Behörde kann:

- a. die Kontrolluntersuchungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c den behandelnden Ärzten übertragen
- b. auf Antrag des Arztes die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fristen verkürzen
- c. in anderen Fällen periodische Kontrolluntersuchungen anordnen.

³ Die vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im ärztlichen Zeugnis in Anhang 2 genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.

⁴ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die vertrauensärztlichen Untersuchungen auszudehnen oder einzuschränken sind; der Arzt ist in diesem Fall nicht an die Formulare nach den Anhängen 2 und 3 gebunden.

⁵ Die kantonale Behörde stellt dem Arzt auf Begehren alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen der zu untersuchenden Person betreffen.

Art. 28a Fahreignungsuntersuchung

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person (Art. 15d Abs. 1 SVG), so ordnet die kantonale Behörde an:

- a. bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen: eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Arzt mit dem Titel «Verkehrsmediziner SGRM» oder einen Arzt mit einem von der SGRM als gleichwertig anerkannten Titel;

- b. bei verkehrspsychologischen Fragestellungen: eine Fahreignungsuntersuchung durch einen Fachpsychologen für Verkehrspsychologie FSP mit Schwerpunkt Diagnostik oder einen Verkehrspsychologen mit einem von der VfV als gleichwertig anerkannten Titel.

²Bei sowohl verkehrsmedizinischen als auch verkehrspsychologischen Fragestellungen ist eine Untersuchung durch einen Arzt nach Absatz 1 Buchstabe a und einen Verkehrspsychologen nach Absatz 1 Buchstabe b durchzuführen.

Anhang 1:

Medizinische Mindestanforderungen:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760247/index.html>

Anhang 2:

Vorlage für das ärztliche Zeugnis:

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/stva/dokumentation/Documents/Diverses/%c3%84rztliches%20Zeugnis%20%28Vorlage%20f%c3%bcr%20Bezirks%c3%a4rzte%29.pdf>

b) Stellung der Amtsärztinnen und Amtsärzte:

Der Kanton Graubünden hat die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach Art. 27 VZV Abs. 1 Bst. b und c *nicht* den behandelnden Ärzten übertragen. Die Amtsärztinnen und Amtsärzte sind die Vertrauensärzte des Strassenverkehrsamtes.

7. Fürsorgerische Unterbringung

a) Rechtsgrundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210, ZGB)

Art. 429 Ärztinnen und Ärzte: Zuständigkeit

¹Die Kantone können Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen.

²Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

Art. 430 Ärztinnen und Ärzte: Verfahren

¹Die Ärztin oder der Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an.

²Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben:

- 1.Ort und Datum der Untersuchung;
- 2.Name der Ärztin oder des Arztes;
- 3.Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung;
- 4.die Rechtsmittelbelehrung.

³Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Ärztin oder der Arzt oder das zuständige Gericht nichts anderes verfügt.

⁴Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.

⁵Die Ärztin oder der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.

Der vollständige Text zum Bundesrecht über das Thema "Fürsorgerische Unterbringung" findet sich in den Artikeln 426 - 439 ZGB

(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (BR 210.100, EGzZGB)

Art. 51 Ärztliche Unterbringung

¹Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- a) jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt:
 - 1. der Grundversorgung;
 - 2. mit einem Facharzttitel der Psychiatrie und Psychotherapie;
 - 3. mit einem Facharzttitel der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie;
- b) jeder Amtsarzt;
- c) der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

²Für den Vollzug kann polizeiliche Hilfe beigezogen werden.

³Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem gesetzlichen Vertreter unverzüglich mitzuteilen.

Der vollständige Text zum kantonalen Recht über das Thema "Fürsorgerische Unterbringung" findet sich in den Artikeln 51 - 54b EGzZGB

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2382>

Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (BR 215.010, KESV)

Art. 22 Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung

¹Als Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung gelten solche mit folgendem Weiterbildungstitel:

- a) Allgemeinmedizin;
- b) Praktischer Arzt oder praktische Ärztin;
- c) Innere Medizin;
- d) Kinder- und Jugendmedizin.

Vollständiger Text der Verordnung:

<http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/1657>

b) Aufgaben der Amtsärzte

Fürsorgerische Unterbringung („FU“) in der Praxis oder im allgemeinen Notfalldienst ist in der Regel Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung. Die Rolle der Amtsärzte beschränkt sich auf besondere Situationen wie beispielsweise FU im Rahmen einer Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit.

8. Übrige Verpflichtungen der Amtsärzte

a) Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen (BR 502.100)

Art. 6 Stellvertretung

¹ Der Amtsarzt beziehungsweise die Amtsärztin und dessen beziehungsweise deren Stellvertreter oder Stellvertreterin haben sich gegenseitig über Abwesenheiten zu informieren.

² Abwesenheiten von mehr als einer Woche sind der Notruf- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu melden, Abwesenheiten von mehr als 90 Arbeitstagen zusätzlich dem Amt.

³ Sind sowohl der Amtsarzt beziehungsweise die Amtsärztin als auch dessen beziehungsweise deren Stellvertreter oder Stellvertreterin an der Ausübung der amtsärztlichen Tätigkeit verhindert, haben sie dies dem Amtsarzt beziehungsweise der Amtsärztin der Nachbarregion und bei dessen oder deren Verhinderung dessen beziehungsweise deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Notruf- und Einsatzzentrale der Kantonspolizei mitzuteilen.

⁴ Bei Verhinderung eines Amtsarztes beziehungsweise einer Amtsärztin oder eines Stellvertreters beziehungsweise einer Stellvertreterin von mehr als einem Jahr ist das Amtsverhältnis aufzulösen.

Art. 10 Amtsärztekonzferenz, Fortbildung

¹ Auf Einladung des Gesundheitsamtes finden periodisch Amtsärztekonzferenzen statt, die sich mit Themen aus dem Tätigkeitsbereich der Amtsärzte und Amtsärztinnen befassen oder die Fortbildung der Amtsärzte und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bezwecken.

² Das Gesundheitsamt ermöglicht den Amtsärzten und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertretung den Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen. Es trägt einen angemessenen Kostenanteil.

Art. 12 Jahresbericht

¹ Der Amtsarzt beziehungsweise die Amtsärztin erstattet dem Kantonsarzt beziehungsweise der Kantonsärztin jährlich Bericht über seine beziehungsweise ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

¹ Bei Teilnahme an Konferenzen oder Fortbildungen auf Einladung oder mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wird den Amtsärzten und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen die von der Regierung im Anhang zur Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden festgelegte Konferenzentschädigung ausgerichtet.

b) Aufgaben der Amtsärzte

Stellvertretung

Die Amtsärzteverordnung verlangt keinen formalisierten Dienstplan mit Erreichbarkeitsverpflichtung innerhalb einer festgesetzten Frist. Allerdings müssen Abwesenheiten über einer Woche der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei ELZ, über drei Monate auch dem Gesundheitsamt (Kantonsarzt) gemeldet werden.

Bei Verhinderung allgemein haben die Amtsärzte die Amtsärzte der Nachbarregion zu informieren.

Jahresbericht

Der Kantonsarzt stellt jeweils zu Jahresbeginn allen Amtsärzten und Stellvertretern auf elektronischem Weg ein einfaches Berichtsformular zu, dass jeweils innert Monatsfrist ausgefüllt dem Kantonsarzt eingereicht werden muss.

Weiter- und Fortbildung

Die Amtsärztekonzferenz findet jährlich im Spätherbst in der Regel im Grossraum Chur statt. Neben Fortbildung zu spezifisch amtsärztlichen Themen haben Fragen und Meinungsaustausch mit Vertretern der hauptsächlichen Partnerorganisationen ausreichend Platz. Die regelmässige Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht und wird aktuell mit Fr. 250.- entschädigt.

Der Besuch auswärtiger Fortbildungen ist ebenfalls möglich. Beispielsweise führt das Institut für Rechtsmedizin St. Gallen jährlich eine empfehlenswerte halbtägige Veranstaltung für Amtsärzte der Ostschweiz durch. Das Gesundheitsamt leistet dazu aktuell eine Kostenbeteiligung von ebenfalls Fr. 250.-

Das Institut für Rechtsmedizin in Chur bietet neu gewählten Amtsärzten eine individuelle Einführung in die gerichtsärztlichen und verkehrsmedizinischen Funktionen an.

9. Honorierung

a) Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Amtsärzte und Amtsärztinnen (BR 502.100)

Art. 13 Abgeltung der Amtsärzte und -ärztinnen
 1. Wartgeld

Die Amtsärzte und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beziehen vom Kanton ein jährliches Wartgeld. Die Kaderärzte und Kaderärztinnen der Rechtsmedizin des Kantonsspitals Graubünden erhalten kein Wartgeld.

² Das jährliche Wartgeld wird von der Regierung im Anhang zur Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden festgesetzt.

³ Die sich aufgrund der Aufsichtstätigkeit ergebenden Meldungen an das Amt und die Abgeltung für die Erstellung des Jahresberichts sind im Wartgeld inbegriffen.

Art. 14 2. Tarife

¹ Die Abgeltung beträgt für die:

a) Ausstellung eines Leichenpasses: 30 Franken

b) Kontrolluntersuchung bezüglich der Fahrtauglichkeit von Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern: 120 Franken

² Für die übrigen amtsärztlichen Verrichtungen ergibt sich die Abgeltung aus den jeweils geltenden Positionen des TARMED und der Anwendung des SUVA-Taxpunktwertes.

³ Die Abgeltung hat der Auftraggeber beziehungsweise die Auftraggeberin zu entrichten.

Art. 15 3. Konferenzentschädigung

¹ Bei Teilnahme an Konferenzen oder Fortbildungen auf Einladung oder mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wird den Amtsärzten und Amtsärztinnen sowie deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen die von der Regierung im Anhang zur Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden festgelegte Konferenzentschädigung ausgerichtet.

10. Adressen

a) Amtsärztinnen und Amtsärzte:

	Amtsarzt	Amtsarztstellvertreter
Albula	Dr. med. Marc A. Durband Voa principala 31 7078 Lenzerheide Tel. 081 384 12 30 ma_durband@bluewin.ch	Dr. med. Arno Bergamin Voa principala 20 7077 Valbella Tel. 081 384 20 22 abergamin@bluewin.ch
Bernina	Dr. med. Mauro Albertini FMH medicina generale 7743 Brusio Tel. 081 846 58 08 mauro.albertini@bluewin.ch	Dr. med. Marianne Darmstadt Ospedale San Sisto 7742 Poschiavo Tel. 081 844 08 88 marianne.darmstadt@hin.ch
Hinterrhein	Christian Kriegbaum Praktischer Arzt Hauptstrasse 244 7435 Splügen Tel. 081 664 11 12 c.kriegbaum@bluewin.ch	Tim Rönz Facharzt für Allgemeinmedizin Alte Strasse 31 7430 Thusis Tel. 081 650 60 50 tim.roenz@hin.ch
Imboden	Dr. med. Durisch Ragettli Via Nova 57 7017 Flims Dorf Tel. 081 911 12 07 d.ragettli@hin.ch	vakant
Inn	Dr. med. Martin Büsing Chasa Pisoc 7550 Scuol Tel. 081 864 92 20 m.buesing@hin.ch	Dr. med. Christoph Nagy-Messmer Davo Röven 7530 Zernez Tel. 081 856 12 15 cnagy@bluewin.ch Dr. med. Theodor von Fellenberg Ospidal Val Müstair 7536 Sta. Maria Val Müstair Tel. 081 851 61 00 fellenberg-marin@swissinfo.org

Landquart	Dr. med. Jürg Hartmann Zollstrasse 11 7302 Landquart Tel. 081 322 91 91 juerg.hartmann@hin.ch	Dr. med. Rico Rieder Medizinisches Center Maienfeld Bahnhofstrasse 18 7304 Maienfeld Tel. 081 302 33 44 ricorieder@hin.ch
Maloja	Dr. med. Mario Lanfranchi Via Munterots 8 7513 Silvaplana Tel. 081 838 60 60 Fax 081 851 60 68 dr.mario.lanfranchi@bluewin.ch	Dr. med. Robert Monasteri Via Maistra 97 7505 Celerina Tel. 081 833 34 83 r.monasteri@hin.ch
Moesa	Dr. med. Dieter Suter 6537 Grono Tel. 091 820 38 00 dieter.suter@hin.ch	Dr. med. Jihad Chebaro Residenza Calcà 6563 Mesocco Tel. 091 835 91 45 gchebaro@bluewin.ch
Plessur	Dr. med. Gion Duri Deplazes Bahnhofstrasse 14 7000 Chur Tel. 081 252 35 53 deplazes.gionduri@bluewin.ch	Dr. med. Reto Giamara Quaderstrasse 7 7000 Chur Tel. 081 252 34 66 r.giamara@bluewin.ch Dr. med. Daniel Wyler CA Rechtsmedizin KSGR Loëstrasse 170 7000 Chur Tel. 081 256 65 68 daniel.wyler@ksgr.ch
Prättigau/Davos	Dr. med. Kornel Bay Bahnhofstrasse 10 7220 Schiers Tel. 081 328 23 23 bay.schiers@hin.ch	Dr. med. Sven Schulz Promenade 83 7270 Davos Platz Tel. 081 413 51 62 sschulz@hin.ch
Surselva suot	Uwe Scharf Bahnhofstrasse 14 7130 Ilanz Tel. 081 925 44 20 uwe.scharf@hin.ch	Dr. med. Gian Bundi Sumsiaras 117B 7144 Vella Tel. 081 931 11 12 gian.bundi@bluewin.ch
Surselva sur	Dr. med. Martin Tomaschett Via da Schlans 7166 Trun Tel. 081 920 22 22 martin.tomaschett@bluewin.ch	Dr. med. Thomas Lechmann Via Sursilvana 31 A 7180 Disentis/Mustér Tel. 081 947 52 16 th.lechmann@hin.ch

b) Übrige Adressen

Departement Justiz, Sicherheit, Gesundheit Hofgraben 5 7000 Chur	www.djsg.gr.ch info@djsg.gr.ch	T 081 257 25 13 F 081 257 21 66
Gesundheitsamt Planaterrastr. 16 7000 Chur	www.gesundheitsamt.gr.ch info@san.gr.ch	T 081 257 26 44 F 081 257 21 74
Kantonsarzt Dr. Martin Mani Planaterrastr. 16 7000 Chur	www.gesundheitsamt.gr.ch martin.mani@san.gr.ch	T 081 257 26 46 F 081 257 21 74
Kantonspolizei Graubünden Ringstr. 2 7000 Chur	www.kapo.gr.ch	T 081 257 71 11
Kantonspolizei Graubünden Einsatzleitzentrale 7000 Chur	www.kapo.gr.ch	T 081 257 79 67
Kantonschemiker Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Planaterrastr. 11 7000 Chur	www.alt.gr.ch matthias.beckmann@alt.gr.ch	T 081 257 26 71 F 081 257 21 49
Kantonstierarzt Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Planaterrastr. 11 7000 Chur	www.alt.gr.ch rolf.hanimann@alt.gr.ch	T 081 257 24 11 F 081 257 21 49
KESB Engadin/Südtäler Quadratscha 1 7503 Samedan	www.kesb.gr.ch engadin-suedtaeler@kesb.gr.ch	T 081 257 62 90 F 081 257 62 96
KESB Mittelbünden/Moesa Untere Gasse 1 7430 Thusis	www.kesb.gr.ch mittelbuenden@kesb.gr.ch	T 081 257 52 90 F 081 257 52 92
KESB Nordbünden Gäuggelistr. 1 7002 Chur	www.kesb.gr.ch nordbuenden@kesb.gr.ch	T 081 257 49 70 F 081 257 49 99

KESB Prättigau/Davos Talstrasse 2A 7270 Davos Platz	www.kesb.gr.ch praettigau-davos@kesb.gr.ch	T 081 257 63 10 F 081 257 63 19
KESB Surselva Bahnhofstrasse 31 7130 Ilanz	www.kesb.gr.ch surselva@kesb.gr.ch	T 081 257 62 40 F 081 257 62 46
Institut für Rechtsmedizin Kantonsspital Graubünden Loestr. 170 7000 Chur	www.kmgr.ch/rechtsmedizin-2.aspx daniel.wyler@kmgr.ch	T 081 256 74 63 F 081 256 65 92
Institut für Rechtsmedizin Kantonsspital St. Gallen Rorschacher Strasse 95 CH-9007 St. Gallen	www.rechtsmedizin.kssg.ch irmkg@kssg.ch	T 071 494 21 52 F 071 494 28 75
Institut für Rechtsmedizin Universität Zürich Winterthurerstr. 190/52 8057 Zürich	www.irm.uzh.ch contact@irm.uzh.ch	T 044 635 56 11 F 044 635 68 51
Psychiatrische Dienste Graubünden Klinik Beverin La Niccastr. 17 7408 Cazis	www.pdgr.ch/Klinik-Beverin-Cazis.538.0.html info@pdgr.ch	T 058 225 35 35 F 058 225 35 36
Psychiatrische Dienste Graubünden Klinik Waldhaus Loestr. 220 7000 Chur	www.pdgr.ch/Klinik-Waldhaus-Chur.1128.0.html info@pdgr.ch	T 058 225 25 25 F 058 225 25 26
Staatsanwaltschaft Graubünden Sennhofstrasse 17 7000 Chur	www.sta.gr.ch	T 081 257 25 55 F 081 257 21 78
Strassenverkehrsamt Graubünden Ringstr. 2 7000 Chur	www.stva.gr.ch info@stva.gr.ch	T 081 257 80 00
Strassenverkehrsamt Aussenstelle Samedan Cho d' Punt 53 7503 Samedan	www.stva.gr.ch admin_samedan@stva.gr.ch	T 081 257 49 53 F 081 257 49 55

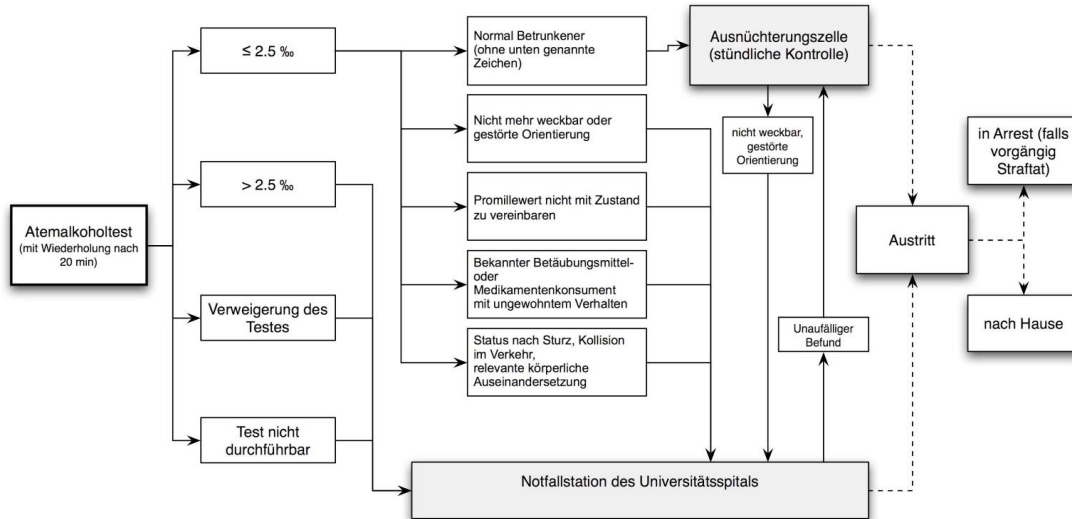
11. Anhänge

Anhang 1: Bericht zur amtsärztlichen Legalinspektion

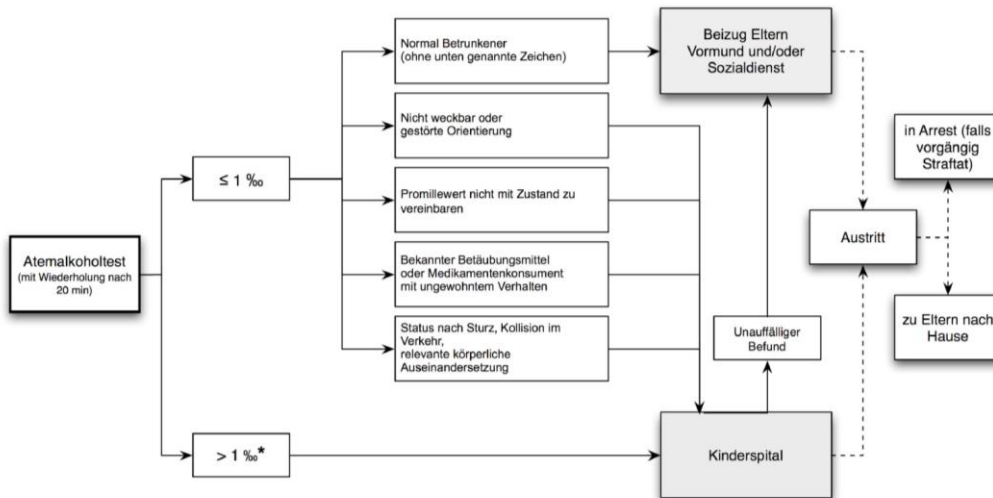
Stehen als separate Dateien im word- und pdf-Format zur Verfügung.

Anhang 2: Vorgehen bei Beurteilung für Ausnüchterungshaft

Erwachsene:



Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre



* falls Kind > 12 Jahre, und folgende Kriterien erfüllt, gilt 1.5 ‰ als Grenzwert:
 - adäquat
 - unter Aufsicht Erwachsener
 - keine Drogeneinnahme

Aus: Mettler A. „Tod in Ausnüchterungshaft“, Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der gesamten Heilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel im Jahr 2010